

ZUSATZKOSTEN



1. Preisberechnung

1.1 GU-Tarif (GU=Gemeinschaft für den Überlandverkehr)

Dieser Tarif gilt als Kalkulationsgrundlage der ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband). Massgebend für die Preisermittlung ist die Transportdistanz zwischen Absender und Empfänger sowie das frachtpflichtige Gewicht.

1.2 Frachtpflichtiges Gewicht

Es gilt das Bruttogewicht (Ware inklusive Gebinde und Verpackung). Übersteigt das Taxgewicht jedoch das Bruttogewicht, gilt das Taxgewicht als frachtpflichtiges Gewicht.

1.2.1 Taxgewicht

Für voluminöse oder sperrige Güter sind die nachfolgenden Mindest-Taxgewichte definiert:

- bis 1,9 Lademeter resp. 4 Pal.	pro m ³	250 kg
jedoch pro Palette (120x80 cm)	mind.	250 kg
- ab 2,0 Lademeter resp. 5 Pal.	pro Ldm	1'000 kg

2. Tauschgeräte

2.1 Allgemein

Grundsätzlich werden ab dem 1. Januar 2008 die Tauschgeräte nicht mehr getauscht. Wir bieten jedoch als verrechenbare Dienstleistung den Tausch von Europaletten, Rahmen, Deckeln und Gitterboxen weiterhin an. Nach Möglichkeit werden die Tauschgeräte Zug-um-Zug bei der Abholung und Auslieferung getauscht. Falls dies nicht möglich ist, erstellt der Fahrer einen Palettschein, der die nicht getauschten Geräte ausweist. Spezielle Zustellungen oder Abholungen von Tauschgeräten werden zusätzlich verrechnet. Im allgemeinen Tauschgeräteverkehr dürfen nur intakte Euronorm-Tauschgeräte verwendet werden.

2.2 Tauschgeräte-Gebühr

Dem Auftraggeber wird für den Tausch von Europaletten, Rahmen, Deckeln und Gitterboxen eine Tauschgeräte-Gebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird für jeden Kunden je nach Sendungsaufkommen individuell vereinbart und auf der Transportrechnung separat ausgewiesen.

3. Treibstoffzuschlag

Der Treibstoffzuschlag basiert auf der aktuellen Dieselpreisstatistik der ASTAG und wird monatlich angepasst. Weitere Informationen unter www.hostenstein-transport.ch (Treibstoffzuschlag) oder www.astag.ch (Dieselpreise)

4. Gefährliche Güter (ADR-Sendungen)

Der Zuschlag für den Transport von gefährlichen Gütern wird individuell vereinbart.

5. Terminlieferungen

Zeitliche Einschränkungen bei der Auslieferung oder Abholung müssen mit der Disposition vorgängig besprochen werden.

Für Terminlieferungen werden folgende Gebühren berechnet:

Liefertermin bis 8.00 Uhr:	Fr. 80.-
Liefertermin bis 10.00 Uhr:	Fr. 50.-
Liefertermin auf die Stunde genau:	Fr. 50.-
Abholung nach 16.30 Uhr:	nach Absprache

6. Avisierungen

Telefonische Avisierungen werden mit Fr. 5.- pro Auftrag verrechnet, sofern dies vom Auftraggeber verlangt wird. Bei Zustellungen an Privathaushalte und Baustellen erfolgt die Avisierung automatisch und gegen Verrechnung.

7. Nachnahme-Lieferungen / Inkasso

Die Gebühr für Nachnahme-Lieferungen beträgt Fr. 30.- pro Auftrag. Der Inkassoauftrag umfasst folgende Punkte:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- gut ersichtlicher, eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein
- schriftlicher Vermerk, ob Barzahlung oder Check

8. Güter ab 3m Länge

Der Längenzuschlag bei Gütern über 3m Länge wird individuell vereinbart.

9. Messen

Zusätzliche Kosten werden nach Aufwand weiterbelastet.

10. Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw.

Für das Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw. wird ein Zuschlag von Fr. 10.- pro 100 kg verrechnet (mind. Fr. 10.- pro Sendung).

11. Kran (Auf- oder Ablad)

Verrechnung nach Aufwand.

12. Vergebliche Anfahrten

Vergebliche Anfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von Fr. 50.- verrechnet.

13. Zweitzustellungen / falsche Lieferadressen

Kann eine Sendung, aus Gründen, für die wir nicht verantwortlich sind, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird diese und jede weitere Zustellung verrechnet.

14. Warte- und Standzeiten

Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bei Stückgut-Lieferungen mit max. 30 Minuten und bei kompletten LKW mit max. 60 Minuten kalkuliert. Wird diese Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag von Fr. 120.- / Std. verrechnet.

15. Bergorte / Weitere Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Anschlussfahrten mit Bergbahnen und Sonderbewilligungen werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

16. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt je nach Kundenwunsch wöchentlich oder monatlich. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Skontoabzüge sind nicht erlaubt und werden nachbelastet.

Änderungen dieser Zusatzkosten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.